

**16.3657**

Motion Grüter Franz.
Lohngleichheit
im Beschaffungswesen.
Aber fair und korrekt

Motion Grüter Franz.
Marchés publics. S'assurer
de l'égalité salariale au sein
des entreprises soumissionnaires.
Oui, mais équitablement

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 28.02.18

Grüter Franz (V, LU): Das Thema meiner Motion ist die Lohngleichheit im Beschaffungswesen. Es geht um die Software Logib, die Unternehmen, die sich beim Bund um Aufträge bewerben, nutzen müssen, um damit quasi zu beweisen, dass es in ihrem Unternehmen eben keine Lohnungleichheiten gibt. Bei mir häufen sich Reklamationen von Firmen, Verbänden und vor allem KMU, die sich über das willkürliche Vorgehen des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann und der Beschaffungskonferenz des Bundes bei der Vergabe nach dem öffentlichen Beschaffungsrecht in Bezug auf den Lohngleichheitsnachweis beklagen. Meine Motion ist eine Antwort auf diese Kritik – mit einem konstruktiven Lösungsvorschlag. Wir könnten mit diesem Vorgehen Klarheit schaffen und eine Berücksichtigung unternehmensspezifischer Besonderheiten bei der Beurteilung der Lohngleichheit gewährleisten.

Wie Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, in Ihrer Stellungnahme richtig festgehalten haben, stellt die Verordnung zu unserem Beschaffungsrecht eigentlich schon heute klar, dass die Methodenfreiheit gilt. Das hat auch ein Rechtsgutachten von Staatsrechtsprofessor Andreas Auer vom Januar 2017 nachgewiesen. Er hält darin fest: "Der allein auf einer Verwaltungsverordnung beruhende Anspruch des Eidgenössischen Büros für Gleichstellung zur ausschliesslichen Durchführung von Lohngleichheitskontrollen mithilfe des Instruments Logib" – also dieser Software – "durch die von ihm anerkannten Experten verletzt die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Gewaltenteilung und der Wirtschaftsfreiheit und ist folglich rechtlich unerheblich und kann auch nicht durchgesetzt werden."

Der Bundesrat schreibt nun in seiner Stellungnahme zu meiner Motion zwar richtig: "Die Verwendung von Logib ist weder im Bundesbeschaffungsrecht noch im üblicherweise von Bundesbeschaffungsstellen eingesetzten Selbstdeklarationsformular der Beschaffungskonferenz des Bundes vorgegeben. Der Nachweis der Lohngleichheitseinhaltung ist auch mit anderen Instrumenten möglich und zulässig ...". Warum wird dies aber weder vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann noch von der Beschaffungskonferenz des Bundes und den Beschaffungsstellen so umgesetzt? Ein klärender Auftrag des Parlamentes ist offenbar nötig.

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann selbst hat in der Publikation "Instrumente zur Analyse von Lohndiskriminierung" zusammen mit dem Schweizerischen Anwaltsverband alternative Systeme empfohlen. In dieser Veröffentlichung werden analytische und statistische Systeme verglichen. Dabei kommen die Herausgeber zum Beispiel für Logib zum Schluss, dass Lohnunterschiede, die nicht mit den objektiven Faktoren zu begründen sind und als auf dem Geschlecht beruhend interpretiert werden, nur einen Hinweis auf eine eventuelle Diskriminierung liefern. Deshalb seien diese rein statistischen Modelle blind für sehr viele kontextbedingte Unterschiede. Dies kann dann zu sehr surrealen Beurteilungen führen. Ich gebe Ihnen ein Beispiel: Ein

AB 2018 N 74 / BO 2018 N 74



grosser Schweizer IT-Zulieferer wurde vom Bund des Lohndumpings bezichtigt, da er einen ausgebildeten Architekten, der über 50 Jahre alt war, als Fahrer, als Chauffeur, eingesetzt hatte. Da wurde moniert, dass dies ein Lohndumping sei, da er nicht mehr den ursprünglichen Lohn eines Architekten erhalte. Jeder, der Statistik betreibt, weiss, dass der Kontext enorm wichtig ist. Logib funktioniert genau so und ist daher lediglich für eine oberflächliche Überprüfung von Lohnunterschieden geeignet.

Die wackeligen Grundlagen und kontraproduktiven Effekte von Logib habe ich bereits in meiner schriftlichen Begründung in der Motion ausgeführt. Diese werden sogar für das Anliegen der Lohngleichheit zwischen Mann und Frau negative Folgen haben. Frauen und Teilzeitarbeitende können gerade wegen des fehlerhaften Modells zusätzliche Diskriminierungen erfahren. Die sogenannte analytischen Systeme, zum Beispiel die Methodik der GFO oder Abakaba – das sind alternative Systeme –, können hingegen die Wertigkeit der Arbeit direkt bestimmen. Das heisst, dass die damit berechneten Differenzen eindeutige Diskriminierungen ausweisen. In den Standardanalysemodellen wird eben ein taxifahrender Architekt als Taxifahrer eingestuft, die Fachkarrieren werden genauer abgebildet, und Boni wie Prämien werden berücksichtigt.

Ich bitte Sie, meine Motion zu unterstützen, damit wir endlich etwas in der Hand haben, das es erlaubt, rationeller und einfacher einen seriösen Lohngleichheitsnachweis zu erbringen. Ich bitte Sie entsprechend, die Motion zu unterstützen, auch im Interesse der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber.

Maurer Ueli, Bundesrat: Der Bundesrat bittet Sie, diesen Vorstoss nicht anzunehmen. Wir sind ja in der Diskussion über die Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen. Die Diskussion in der Kommission zeigt, dass es tatsächlich ein sehr komplexes Problem ist. Es gibt Dutzende von Punkten, auf die in der Ausschreibung und in der Vergabe von Aufträgen Rücksicht genommen werden muss. Damit ergibt sich auch immer wieder eine Güterabwägung zwischen den verschiedenen Punkten.

Zum Thema, das Herr Grüter anspricht, ist einmal festzuhalten, dass der Bund und die Auftragnehmer des Bundes die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau einhalten müssen. Damit setzen wir diese Grundsätze entsprechend um. Auf Verlangen haben die Anbieter die Einhaltung der Lohngleichheit nachzuweisen. Der Auftraggeber, also der Bund bzw. die öffentliche Hand, kann entsprechende Kontrollen veranlassen; das ist die Grundlage unserer Gesetzgebung. Für die Lohngleichheitskontrollen verwenden wir das Instrument Logib, wie es Herr Grüter ausgeführt hat. Damit wird eine einheitliche Beurteilung sichergestellt.

Im Jahr 2015 hat der Bund 1305 Unternehmen zu diesem Standardanalysemodell befragt. Die Mehrheit der Befragten hat das Instrument als gut beurteilt und als geeignet angesehen. Insbesondere wurde anerkannt, dass es ein grundsätzlich einfaches Modell ist, das der Bund anwendet.

Nun haben wir aber im Entwurf zur Botschaft einerseits und im Entwurf zur Änderung des Gleichstellungsgesetzes andererseits aufgeführt, dass der Auftragnehmer die Lohngleichheit auch mit anderen Instrumenten nachweisen kann, und hätten damit eigentlich Ihrem Wunsch bereits weitgehend entsprochen. Voraussetzung für die Anwendung eines anderen Modells ist, dass die Vergleichbarkeit der Daten nachvollzogen werden kann; die Analysen müssen nachvollziehbar sein. Damit haben wir eigentlich die Türe geöffnet, um Ihrem Anliegen entgegenzukommen. Es muss dann noch umgesetzt werden. Vielleicht muss man dann auch in der Verordnung noch entsprechend präzisieren, was das heisst.

Im Beschaffungswesen besteht grundsätzlich bezüglich der Lohngleichheit eine Toleranz von 5 Prozent. Aber es gibt natürlich die Definitionsschwierigkeiten, die Sie mit Ihrem Beispiel des als Fahrer beschäftigten Architekten jetzt aufgeführt haben. Allerdings sollte man ja auch von Einzelfällen nicht auf das ganze System schliessen.

Grundsätzlich aber, denken wir, haben wir mit dem Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen und auch mit dem Entwurf zur Änderung des Gleichstellungsgesetzes die Möglichkeit geschaffen, dass andere Analysemodelle zur Anwendung kommen können. Wir möchten uns hier also etwas öffnen, um die Gleichstellung auch mit anderen Instrumenten gewährleisten zu können. Das ist jetzt in der Beratung.

Damit können Sie, denke ich, das Anliegen des Motionärs in dieser Form abweisen und dann versuchen, zu Ihrem Recht oder zur Erfüllung Ihrer Wünsche zu kommen, indem Sie entsprechende Anträge in der Kommission einreichen, sofern das die Kommission nicht schon vorgesehen hat.

Le président (de Buman Dominique, président): Le Conseil fédéral propose de rejeter la motion.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Frühjahrssession 2018 • Dritte Sitzung • 28.02.18 • 08h00 • 16.3657
Conseil national • Session de printemps 2018 • Troisième séance • 28.02.18 • 08h00 • 16.3657



Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 16.3657/16513)

Für Annahme der Motion ... 126 Stimmen

Dagegen ... 67 Stimmen

(1 Enthaltung)